

Statuten Ski Emmental



Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck, Ziele und Mittel	2
3.	Mitgliedschaft	3
4.	Ethik und Doping	4
5.	Organe	5
6.	Verschiedenes	6

1. Name und Sitz

Art. 1

1.1/ Ski Emmental ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

1.2/ Ski Emmental hat Sitz in 3067 Boll

Art. 2

Ski Emmental gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband *Schneesport Mittelland (SSM)* an. Ski Emmental ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2. Zweck, Ziele und Mittel

Art. 3

3.1/ Ski Emmental bezweckt die Förderung des Skirennsports mit besonderem Schwerpunkt auf der Nachwuchsarbeit und -förderung. Er unterstützt seine Mitglieder durch gezielte Trainingsprogramme, Wettkampfvorbereitung und Teilnahme an Skirennen.

3.2/ Ski Emmental organisiert Skirennen und andere Wettkämpfe zur Förderung des Rennsports und zur Unterstützung seiner Mitglieder.

3.3/ Ski Emmental fördert die Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder im Bereich des Rennsports.

3.4/ Ski Emmental beschafft finanzielle Mittel, welche eine professionelle Nachwuchsförderung erlauben.

3.5/ Freizeitaktivitäten außerhalb des Skirennsports gehören nicht zum Zweck von Ski Emmental

Art. 4

4.1/ Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Vermächtnisse
- Sponsoring
- Weitere Mittel

4.2/ Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien von Ski Emmental werden jährlich von der Mitgliederversammlung anlässlich ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben.

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkategorien

5.1/ Ski Emmental hat folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendorganisation JO
- Junior:innen
- Senior:innen
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

5.2/ Jugendorganisation JO:

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen, die aktiv am Renntraining und an Wettkämpfen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

5.3/ Junior:innen

Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen, die aktiv am Renntraining und an Wettkämpfen teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

5.4/ Senior:innen:

Senior:innen sind Clubmitglieder, die eine Funktion im Vorstand oder in einer Kommission des Skiclubs ausüben oder als Trainer:in aktiv tätig sind. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. Bei Aufgabe der Funktion als Funktionär erfolgt ein automatischer Wechsel in die Mitgliederkategorie Passivmitglied.

5.5/ Passivmitglieder:

Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die Ski Emmental ideell oder finanziell unterstützen aber nicht aktiv im Training oder an Wettkämpfen teilnehmen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, jedoch gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

5.6/ Ehrenmitglieder:

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Skiclub verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

5.7/ Kategorienwechsel

Der Wechsel von der JO-Kategorie bzw. Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen bzw. der Funktion im Verein.

Art. 6

Aufnahmen der Mitglieder in Ski Emmental.

6.1/ Die Aufnahme als Aktivmitglied (Mitglieder der Jugendorganisation JO, Junior:innen oder im Rennsport aktive Senior:innen) kann jederzeit mit einem schriftlichen Antrag (inkl. Nachweis einer aktiven Wettkampftätigkeit) an den Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

6.2/ Die Aufnahme als Passivmitglied kann jederzeit mit einem schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

6.3/ Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 7

Aufnahmen der Mitglieder in Swiss-Ski und Schneesport Mittelland

7.1/ Jedes Clubmitglied von Ski Emmental wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes Schneesport Mittelland (SSM).

7.2/ Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Verein Ski Emmental damit einverstanden, dass Ski Emmental für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die genannten Verbände (Swiss-Ski, SSM) und Institutionen übermittelt.

Art. 8

Ende der Mitgliedschaft

8.1/ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.

8.2/ Austritt: Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 31. März schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

8.3/ Aufgabe der Rennsporttätigkeit: Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet automatisch, wenn sie ihre Rennsporttätigkeit dauerhaft einstellen und keine Funktion im Vorstand oder in einer Kommission des Skiclubs ausüben.

8.4/ Aufgabe der Vorstands- oder Kommissionstätigkeit: Die Mitgliedschaft von Vorstands- oder Kommissionsmitgliedern endet automatisch, wenn sie ihre Funktion niederlegen und keine aktive Rennsporttätigkeit mehr ausüben.

8.5/ Ausschluss: Ein Mitglied, das gegen die Statuten, die Reglemente von Swiss-Ski oder die Interessen des Vereins verstossen hat, kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

4. Ethik und Doping

Art. 9

Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 10

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet

sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

5. Organe von Ski Emmental

Art. 11

Die Organe von Ski Emmental sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Mitgliederversammlung

12.1/ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Ski Emmental. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch das Präsidium geleitet.

12.2/ Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Anträge müssen mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

12.3/ Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren.
- Erteilung der Décharge an den Vorstand.
- Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
- Änderung der Statuten.
- Genehmigung von Reglementen.
- Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge der Mitglieder.

12.4/ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder.

12.5/ Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Uneinigkeit des Co-Präsidiums entscheidet das Los.

12.6/ Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

12.7/ Die Auflösung von Ski Emmental kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

12.8/ Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

12.9/ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen (informelle Vereinstreffen) einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 13

Der Vorstand

13.1/ Im Vorstand von Ski Emmental sollten mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- Präsidium (kann als Co-Präsidium wahrgenommen werden)
- Sportchef:in
- Sekretär:in
- Kassierer:in

13.2/ Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

13.3/ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Präsidiums zwingend vorausgesetzt ist.

13.4/ Dem Vorstand obliegt die Führung von Ski Emmental. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt insbesondere die laufenden Geschäfte des Clubs und vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes (sog. Kollektivunterschrift zu zweien).

13.5/ Der Vorstand verfügt insbesondere auch über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

13.6/ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

13.7/ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbiten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 14**Die Rechnungsrevisor:innen**

14.1/ Die zwei Rechnungsrevisor:innen werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

14.2/ Den Rechnungsrevisor:innen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

6. Verschiedenes

Art. 15

Das Vereins- und Rechnungsjahr von Ski Emmental dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 16

Für die Verbindlichkeit von Ski Emmental haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (vgl. Art. 75a ZGB). Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Sollte die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen haben, wird das Vereinsvermögen, nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, als Schenkung dem entsprechenden Regionalverband *Schneesport Mittelland (SSM)* übergeben.

Art. 18

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung von Ski Emmental vom 6. August 2025 beschlossen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ski Emmental

Daniel Michel
Co-Präsident



Pascal Schütz
Co-Präsident



Stefan Bürki
Sportchef